

ÄNDERUNG

gemäss Beschluss vom
- 6. SEP. 2014

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht

Seite - 1/5 -

H. Antonio
Helena Antonio
Leiterin

Stiftung Indienhilfe-Gritli Schmied mit Sitz in 1950 Sion VS
UID : CHE-112.358.058

Organisationsreglement 2014 gemäss Art. 11 der Stiftungsurkunde
(Stand Juni 2015)

PRÄAMBEL

Die Stiftung Indienhilfe - Gritli Schmied wurde am 9. April 2005 gemäss Art. 80 ff ZGB errichtet. Der Sitz ist seit 2015 in 1950 Sion VS. Die Stiftungsbestimmungen wurden in einer öffentlichen Urkunde festgelegt.

Im vorliegenden Organisationsreglement sind Ergänzungen zur Urkunde aufgeführt, um bestehende Regeln zu präzisieren.

Nachfolgend wird für Funktion/Beruf/Bezeichnung nur die männliche Form gewählt, die weibliche Form gilt ebenfalls.

ART. 1 STIFTUNGSRAT*Zusammensetzung*

Die jeweils aktuelle Liste der Mitglieder wird der Aufsichtsbehörde jährlich gemeldet. Änderungen werden dem Amt gemeldet zur Nachführung im Handelsregister.

Amtsauer, Anfang und Ende

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt üblicherweise 5 Jahre und beginnt am Tag der Wahl und endet gemäss Urkunde Art. 7 durch Rücktritt, Abberufung, sowie bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod. Im Wahljahr finden auch die Bestätigungswahlen der amtierenden Mitglieder für weitere fünf Jahre statt.

Bewerbung, Wahl und Aufgabenteilung

Wenn ein neues Mitglied in den Stiftungsrat gesucht wird, können sich Personen, die einem oder mehreren Mitgliedern bekannt sind, mündlich oder schriftlich bewerben. Dabei soll vor allem die Motivation und der Bezug zur Stiftung / dem Stiftungszweck geklärt werden.

Nach Beratung wird gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b des Reglements Beschluss gefasst, wodurch das neue Mitglied rechtskräftig aufgenommen wird.

Jedem Mitglied kann eine Aufgabe zugeteilt werden, die möglichst seinen Kompetenzen und Wünschen entspricht.

Wahlen, Wiederwahl

Wahlen und Bestätigungswahlen finden periodisch alle fünf Jahre statt: also im Gründungsjahr 2005, drauf folgend 2010, 2015, 2020 und so weiter.

Alle Mitglieder können ohne Einschränkung wieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist erwünscht, um die wertvollen Erfahrungen der Mitglieder zu erhalten.

ART. 2 GESCHÄFTSSTELLE, REVISIONSSTELLE UND GESCHÄFTSJAHR

Der Sitz der **Geschäftsstelle** ist in Sion VS **beim Präsidenten** der Stiftung:

Alberto Anwander, Rue Hermann-Geiger 19, 1950 Sion VS

alberto.anwander@gmail.com

Tel. 027 321 35 93 / 079 628 36 13

Die **Revisionsstelle** wird jährlich vom Stiftungsrat gewählt, wobei durch mehrmalige Wiederwahl eine langjährige Zusammenarbeit erfolgen kann.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr: **1. Januar bis 31. Dezember**.

ART. 3 KOMPETENZEN, VERTRETUNG UND AUFGABEN

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und entscheidet gemäss den Bestimmungen der Urkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht in der Regel Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Für die reduzierten Bankgeschäfte mit dem Konto der UBS gilt für bestimmte Mitglieder Einzelzeichnungsrecht.

Die Mitglieder des Stiftungsrates übernehmen Funktionen und Aufgaben, die dem Stiftungszweck entsprechen. Die Zuteilung erfolgt gemäss den Wünschen und Kompetenzen der Mitglieder. Sie erfüllen ihre Aufgabe selbständig. Bei ausserordentlichen Ereignissen oder Problemen informieren sie unverzüglich alle Mitglieder.

Der Stiftungsrat kann die Entschädigung ausgewiesener Spesen seiner Mitglieder, auf deren Antrag hin, bewilligen. Die vom Stiftungsrat beschlossenen Reisen werden durch die Stiftung finanziert.

Die Aufgaben der Mitglieder können laufend angepasst, neu aufgenommen oder an andere abgegeben werden.

ART. 4 REISEN

Das von der Gründerin Gritli Schmied in Indien (Jobat, M.P.) aufgebaute Hilfswerk "Adivasi Sahayata Samiti" muss regelmässig, mindestens einmal pro Jahr durch Mitglieder des Stiftungsrates besucht werden, um dort die Verantwortlichen zu fördern und die Angestellten zu guter Arbeit anzuspornen. Die Mitglieder des Stiftungsrates regeln untereinander ihre Reisetätigkeit.

Die Reisen sind für die Arbeit in Jobat sehr wichtig. Sie sind anstrengend, zum Teil aufreibend und können nicht mit einer Ferienreise verglichen werden, darum können Spesen und Reisekosten von der Stiftung übernommen werden.

Während des Aufenthalts in Jobat müssen Fragen und Unklarheiten bezüglich Hilfswerk geklärt, Leitungsaufgaben besprochen, die Verwendung der Hilfsgelder überprüft und allfällige Neuerungen eingeleitet werden.

Sehr wichtig ist jeweils der persönliche Kontakt zu den betreuten Kindern in den Heimen, zu den Bewohnern der Altersresidenz sowie zu den Patenkindern, denen dank Patenschaften eine angemessene Grund-Versorgung (Nahrung, Kleider, Unterkunft), allenfalls medizinische Hilfe, Schulbesuch und Ausbildung finanziert wird.

Bei Bedarf kann die erste Reise eines Stiftungsrat-Anwärters schon vor dessen Wahl in den Stiftungsrat auf Kosten der Stiftung erfolgen, wenn dadurch Fragen geklärt werden können, die den Entscheid zur Kandidatur/Aufnahme vereinfachen.

ART. 5 SITZUNGEN

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Pro Jahr finden mindestens zwei Sitzungen statt.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

An den Sitzungen erstatten die Mitglieder Bericht über ihre Arbeit.

ART. 6 VORSITZ

Der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

ART. 7 EINLADUNG

Die Einladungen erfolgen gemäss Art. 9 der Urkunde mindestens 30 Tage vor dem Termin. Die Traktanden werden den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form (Brief, Fax, e-mail, andere moderne Kommunikationsmittel) mitgeteilt. Über Geschäfte, die den Mitgliedern weniger als 14 Tage vor der Sitzung oder erst an der Sitzung zur Kenntnis gebracht werden, kann zwar beraten, jedoch nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmen.

ART. 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Gemäss Art. 9 der Urkunde.

ART. 9 AUSSTANDSPFLICHT

Bei Interessenkollision, insbesondere bei Abberufung eines Mitglieds, tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber bei der entsprechenden Beschlussfassung.

ART. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- f) Änderung des vorliegenden Organisationsreglementes.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 13 der Urkunde.

Die Auflösung der Stiftung und die Verwendung des Liquidationsvermögens richten sich nach Art. 14 der Urkunde.

ART. 11 PROTOKOLL

Gemäss Art. 9 der Urkunde wird über die Beschlüsse des Stiftungsrates Protokoll geführt; es wird jeweils mindestens vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Das Protokoll, Protokollauszüge und Zirkulationsbeschlüsse sind aufzubewahren.

ART. 12 TÄTIGKEITSBERICHT

Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Er soll die wichtigsten Ereignisse, Leistungen und Tätigkeiten der Stiftung mit Bezug auf die Jahresrechnung enthalten. Zusätzlich wird ein Infobrief/Flyer für die Spender und Gönner verfasst.

ART. 13 BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Berichterstattung, innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres, an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht umfasst:

- a) Tätigkeitsbericht gemäss Art. 12;
- b) Unterzeichnete Jahresrechnung gemäss Art. 958 Abs. 3 OR;
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
- e) Aktuelle Liste der Mitglieder des Stiftungsrates und die Revisionsstelle.

BESCHLUSS

Beschlossen durch **Zustimmung** von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder

Name	Funktion/Aufgabe	Ort, Datum	Unterschrift
Alberto Anwander	Präsident	Sion, 22. Juni 2015	A. Anwander
Alexander Roth	Vizepräsident	Echandens, 23.06.2015	A. Roth
Heidi Wyss	Patenschaften	Flonil, 24.6.15	H. Wyss
Eveline Roth	Berichterstattung	Echandens, 23.6.2015	E. Roth
Monique Anwander	Betreuung	Sion, 22. Juni 2015	M. Anwander
Hubert Buchs	Finanzen	Wintertenen 25. Juni 2015	H. Buchs
Stephan Schmied	zur Zeit im Ausland		mündliche Zustimmung